

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 13. Juni 2001

991. Schriftliche Anfrage von Benjamin Naef betreffend Erdgas Zürich AG, Abhängen der Erdgasleitung entlang des Üetlibergs. Am 28. Februar 2001 reichte Gemeinderat Benjamin Naef (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/97 ein:

Vor kurzem hat der Chef der Netzabteilung der Erdgas Zürich entschieden, dass die Erdgasleitung entlang dem Üetlibergweg auf den Zürcher Hausberg vom Netz abgehängt werden soll. Diese Leitung war in den letzten Jahren mit städtischem Geld zum grössten Teil saniert worden, da sie für die Bevölkerung der Stadt Zürich einen hohen ideellen und ökologischen Wert darstellt. Zum einen wird damit die Beleuchtung des sehr beliebten und stark frequentierten Weges auf den Üetliberg mit den traditionellen Gaslampen beleuchtet. Zum anderen haben bei den letzten umfassenden Renovationen die beiden Gebäude Uto Staffel und Uto Kulm auf Gas umgestellt, damit der Zubringerverkehr auf den Üetliberg auf ein Minimum reduziert werden kann und die Spaziergängerinnen und -gänger weniger gestört werden.

In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an:

1. Hat der Stadtrat von diesem Entscheid Kenntnis?
2. Unterstützt der Stadtrat – als Hauptaktionär der Erdgas Zürich – einen solchen Entscheid, der die Stilllegung der genannten Leitung fordert?
3. Wie stellt sich der Stadtrat gegenüber dem Anliegen eines Grossteils der Bevölkerung, den stark frequentierten und beliebten Üetlibergweg mit der traditionellen Gasbeleuchtung im bisherigen Rahmen bestehen zu lassen?
4. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass die Gasbeleuchtung auf den Üetliberg für die Erdgas Zürich eine einzigartige positive Werbeplattform darstellt?
5. Bleibt der Stadtrat bei seiner damaligen Einschätzung, dass durch die Gasversorgung der Liegenschaften Uto Kulm und Uto Staffel die Spaziergänger auf dem Üetliberg von unnötigem Verkehr durch Tanklastwagen befreit werden sollen? Wenn nicht, welche neuen Erkenntnisse haben zu einem Umdenken geführt?
6. Wie stellt sich der Stadtrat gegenüber dem Gebaren der Erdgas Zürich, Gebiete aufgrund kurzfristigen Überlegungen vom Netz der Gasversorgung zu trennen und damit zu zwingen die Energieversorgung völlig neu zu konzipieren.
7. Welche Kosten entstehen durch solche Entscheide und wer trägt sie?
8. Welche Pflichten bestehen für die Erdgas Zürich, die ehemals mit städtischen Geldern aufgebaut und in die Teilautonomie entlassen wurde, die Zürcher Stadtbevölkerung mit Erdgas zu versorgen?
9. Ist der Stadtrat bereit sich als Hauptaktionär dafür einzusetzen, damit die Gasversorgung des Üetlibergwegs und der Liegenschaften auf dem Üetliberg weiterhin durch die Erdgas Zürich gewährleistet bleiben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Für den Fussweg vom Albisgüetli auf den Üetliberg (Üetlibergweg) wurde um die Wende vom neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert im Hinblick auf die Austragung des Eidgenössischen Schützenfestes in Zürich eine Gasbeleuchtung erstellt, die im Gegensatz zum übrigen Stadtgebiet bis Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestehen blieb und mit Stadtgas betrieben wurde. Die damalige Umstellung der Gasversorgung der Stadt Zürich auf Erdgas sowie das Fehlen weiterer Ersatzteile verunmöglichte schliesslich den Weiterbetrieb der historischen Gaslampen. Es musste daher

überlegt werden, wie die Beleuchtung des Üetlibergwegs weiter gewährleistet werden sollte. Für die damalige Entscheidung waren insbesondere folgende Faktoren relevant:

- Das Elektrizitätswerk verfügte über kein Leitungstrasse im Üetlibergweg oder in der Nähe, da es die wenigen Liegenschaften auf dem Üetliberg von der gegenüberliegenden Seite her erschliesst.
- Eine Innensanierung der bestehenden Gasleitung war möglich, was wesentlich kostengünstiger ist, als der Ersatz einer Erdgas- bzw. das Neuerstellen einer Stromleitung.
- Die Stadt beabsichtigte bereits im Hinblick auf die Gestaltung der Altstadt nach der umfassenden Erneuerung der dortigen Werkleitungen, einen antik wirkenden Laternentyp anzuschaffen, der sowohl in einer Variante für den Betrieb mit Erdgas als auch – bei äusserlich identischem Aussehen – in einer solchen für den elektrischen Betrieb erhältlich ist.
- Die Betriebs- und Unterhaltskosten für eine Gasbeleuchtung sind viel höher als jene für eine elektrische Beleuchtung.

Damals wurde beschlossen, für die Beleuchtung des Üetlibergwegs künftig den auch in Teilen der Altstadt verwendeten Laternentyp in der Erdgasvariante einzusetzen, wobei die Sanierung der Gasleitung zu Lasten der Gasversorgung ausgeführt, die Laternen dagegen zu Lasten der Stadt angeschafft wurden und die Stadt die Ausrichtung einer Entschädigung für die künftigen Betriebs- und Unterhaltskosten der Beleuchtung an die Gasversorgung übernahm.

Im heutigen Zeitpunkt sind zudem folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Die Stadt hat der Gasversorgung letztmals im Jahre 1990 die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Gasbeleuchtung abgegolten (Konto Nr. 4500.3180.100 «Entschädigung an Gasversorgung für Bedienung und Unterhalt der öffentlichen Gasbeleuchtung»). Die entsprechenden Kosten beliefen sich 1990 auf etwa Fr. 70 000.-. Im Bestreben, die jährlichen Defizite des laufenden Haushalts zu reduzieren wurde die Abgeltung in den Folgejahren nicht mehr bezahlt und die entsprechenden Kosten somit der Gasversorgung überbunden.
- Der Gasverbrauch in den mit Erdgas versorgten Liegenschaften auf dem Üetliberg hat in den letzten Jahren abgenommen, u.a. infolge der Umstellung einer Restaurantküche von Gas auf Elektrizität und der Umrüstung einer Heizanlage von Erdgas auf Heizöl.
- Im Gebiet des Üetlibergwegs treten vermehrt Hangrutschungen auf. Eine sanierte Erdgasleitung ist für entsprechende Schädigungen anfälliger als eine Stromleitung.
- Ein Teil der Laternen steht nun seit mehr als 20 Jahren in Betrieb und muss in nächster Zeit ersetzt werden.
- Die Beleuchtungsanlagen sind gemäss § 3 des kantonalen Strassengesetzes Teil der Strasse. Ihr Betrieb und Unterhalt ist damit unzweifelhaft primär die Aufgabe des Strasseneigentümers.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Stadtrat die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1: Der Stadtrat hatte bis zum Eingang der schriftlichen Anfrage von diesem Sachverhalt keine Kenntnis. Laut Auskunft der Erdgas Zürich AG ist indessen noch kein definitiver Entscheid gefallen. Es ist jedoch klar, dass diese Erdgasleitung von der Erdgas Zürich AG unter den gegebenen Umständen nicht kostendeckend betrieben werden kann. Sie wäre jedoch bereit, die Leitung weiter zu betreiben, wenn die Stadt ihr die Aufwendungen für Instandstellung und Betrieb der Gasbeleuchtung entschädigen würde.

Zu Frage 2: Der zuständige Departementsvorsteher hat das Elektrizitätswerk beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Erdgas Zürich AG ein Variantenkonzept für die Beleuchtung des Üetlibergwegs zu entwickeln. Die Resultate stehen derzeit noch aus.

Zu Frage 3: Die Annahme, es sei das Anliegen eines Grossteils der Bevölkerung, die traditionelle Gasbeleuchtung am Üetlibergweg zu erhalten, ist vorab eine Behauptung. Beim zuständigen Departement sind während der letzten 10 Jahre vor der Ausgliederung der Gasversorgung jedenfalls keine Zustimmung bekundenden Schreiben bezüglich dieser Gasbeleuchtung eingelangt. Es gab im Gegenteil Zuschriften, mit denen sich Einwohnerinnen und Einwohner über die ihrer Ansicht nach unzureichende und zu düstere Beleuchtung des Üetlibergwegs, auf dem sie sich deswegen nicht sicher fühlen konnten, beklagten.

Zu Frage 4: Die Erdgas Zürich AG positioniert sich auf dem Markt als Lieferantin einer relativ umweltfreundlichen Energie für moderne, effiziente und dadurch ökologische Erdgas-Anwendungen wie z.B. Gas-Kondensations-Heizkessel, Blockheizkraftwerke oder Brennstoffzellen und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Das Erzeugen von Licht durch das Verbrennen von Erdgas ist demgegenüber eine völlig veraltete, aus heutiger Sicht ungenügende und auch energetisch nicht effiziente Technik aus der Stadtgaszeit, die als Folge ihrer Unterlegenheit im Vergleich zur elektrischen Beleuchtung von dieser verdrängt worden und fast vollständig ausser Gebrauch geraten ist. Die Geschäftsleitung der Erdgas Zürich AG ist der Ansicht, dass die Bezugnahme auf Gaslampen ihrer heutigen Geschäftstätigkeit und ihrem heutigen und künftig angestrebten Image nicht förderlich sei und misst den Gaslampen am Üetliberg daher keine positive Werbewirkung zu. Dem Stadtrat ist bewusst, dass Bestrebungen, gewisse alte technische Anlagen und Geräte wie Dampflokomotiven und Propellerflugzeuge zu erhalten, regelmässig in breiten Kreisen der Bevölkerung auf Sympathien zählen können. Andererseits ist dem Stadtrat bislang nicht aufgefallen, dass z.B. die Anbieter von modernen Erzeugnissen der Verkehrstechnik wie Airbus, Alstom, Boeing, Bombardier oder Siemens für ihre Produkte in signifikanter Weise durch den Rückgriff auf populäre Symbole wie Dampflokomotiven oder Doppeldecker-Flugzeuge werben würden. Er hat daher keine Veranlassung, diesbezüglich – was die Einschätzung des Werbeeffekts anbelangt – eine andere Haltung einzunehmen als die Geschäftsleitung der Erdgas Zürich AG.

Zu Frage 5: Zur Versorgung der Liegenschaften Uto Kulm und Uto Staffel mit Heizöl dürften pro Jahr wohl nicht mehr als zwei bis vier Tanklastwagen-Fahrten erforderlich sein. Da diese zudem in der Regel tagsüber unter der Woche stattfinden werden und kaum am Samstag oder Sonntag, fallen die dadurch möglicherweise entstehenden Störungen für Spaziergänger offensichtlich kaum ins Gewicht.

Zu Frage 6: Das Absatzpotential entlang der Üetlibergleitung wird von der Geschäftsleitung der Erdgas Zürich AG nicht nur kurzfristig, sondern auch längerfristig als nicht ausreichend für einen kostendeckenden Betrieb betrachtet. Diese Einschätzung ist auch für den Stadtrat plausibel. Erdgas ist sodann kein unentbehrliches, nicht substituierbares Versorgungsgut wie etwa Elektrizität oder Wasser. Die Versorgung mit Erdgas ist daher auch kein unverzichtbarer Bestandteil der Erschliessung eines Grundstücks. Es gehört daher auch zu den Aufgaben einer sorgfältigen Geschäftsführung der Erdgas Zürich AG, unrentable Versorgungsleitungen nötigenfalls ausser Betrieb zu nehmen, wenn mit einer Rentabilisierung der Leitung mangels ausreichenden Absatzpotentials innert einer vernünftigen Frist nicht zu rechnen ist und eine grössere Leitungssanierung ansteht.

Zu Frage 7: Die Erdgas Zürich AG ist bei solchen, im übrigen nicht eben häufigen Entscheidungen bestrebt, ihren Kundinnen und Kunden möglichst wenig Inkonvenienzen zu bereiten. Sie wird daher betroffene Kundinnen und Kunden frühzeitig darauf hinweisen, dass sie bei der nächsten Heizungserneuerung auf einen anderen Energieträger umsteigen sollen. Nach Möglichkeit wird die Ausserbetriebnahme einer Leitung erst nach einer solchen Umstellung vorgenommen, womit in der Regel Zusatzkosten vermieden werden können. Sollte im Einzelfall jedoch eine Kundin oder ein Kunde durch das Stilllegen einer Versorgungsleitung mit Investitionen zu Schaden kommen, die sie im berechtigten Vertrauen auf die weitere Versorgung mit Erdgas getätigt hat, so hätte die Erdgas Zürich AG die entsprechenden Kosten, z.B. für das Installieren eines Flüssiggastanks oder die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Öltanks usw., je nach den Umständen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Zu Frage 8: Da es sich bei der Versorgung mit Erdgas wie erwähnt nicht um einen unentbehrlichen Teil der Grundstückserschliessung innerhalb der Bauzone handelt, stand die Anschluss- und Lieferpflicht bei der Gasversorgung schon immer, d.h. auch während der Gültigkeit des kommunalen Gasabgabereglements, das vom Gemeinderat zuletzt 1981 neu formuliert worden ist und bis zur Ausgliederung der Gasversorgung aus der Stadtverwaltung 1998 gültig war, unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit (Art. 21 Abs. 5 Art. 55). Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert. Allerdings schliesst die Erdgas Zürich AG heute mit ihren Kundinnen und Kunden dem Privatrecht unterstehende Verträge über den Anschluss und die Belieferung mit Erdgas ab. Diese sind nach Massgabe der Vertragsbestimmungen und des Privatrechts für die Erdgas Zürich AG bindend und können nicht einseitig geändert werden.

Zu Frage 9: Der Stadtrat sieht sich nicht veranlasst, als Aktionär Einfluss auf ein auf der operativen Ebene angesiedeltes konkretes Geschäft der Erdgas Zürich AG betreffend die Liegenschaften Uto

Kulm und Uto Staffel zu nehmen. Hingegen wird sich die Stadt, wie zu Frage 2 bereits ausgeführt, des Problems der Beleuchtung des Üetlibergwegs annehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner